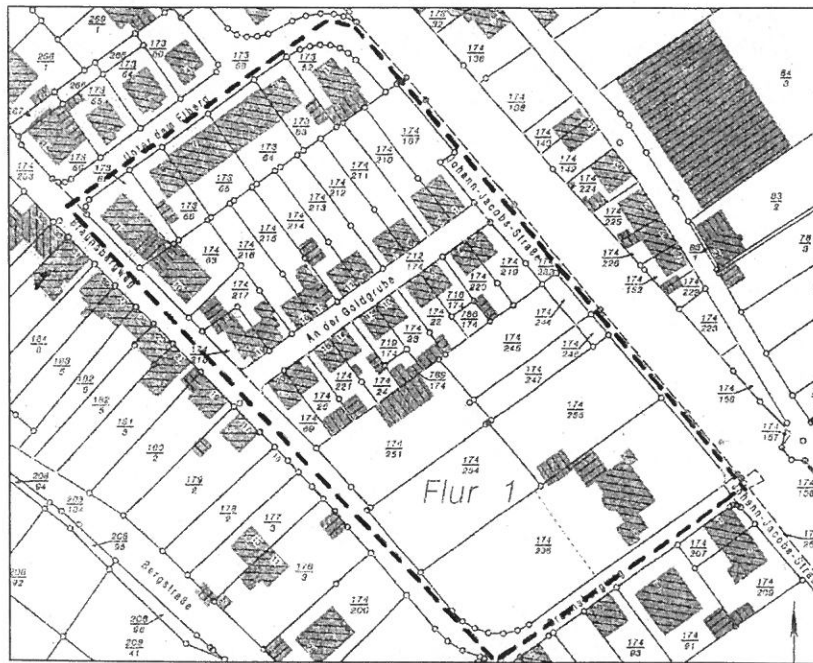


Satzung zur Geltungmachung des Vorkaufsrechtes

08. Oktober 2004: „Josef-Leusch-Straße“ und „Braunsbergweg“ Brohl-Lützing
- Bekanntmachung am Donnerstag, 21. Oktober 2004

Öffentliche Bekanntmachung



Satzung der Ortsgemeinde Brohl-Lützing über das besondere Vorkaufsrecht für den

Bereich der städtebaulichen Maßnahme „Beseitigung der schienengleichen Bahn-

übergänge Braunsbergweg und Josef-Leusch-Straße und Bau einer Ersatzstraße“ in der Gemarkung Brohl, Flur 1 vom 08.10.2004.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Brohl-Lützing hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl.S. 153) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BG-Bl. I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit

Bekannt gemacht wird:

§ 1 Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet steht der Ortsgemeinde Brohl-Lützing ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2

BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2 Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Bereich der städtebaulichen Maßnahme „Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge Braunsbergweg und Josef-Leusch-Straße und Bau einer Ersatzstraße“ in der Gemarkung Brohl und umfasst die Grundstücke innerhalb des im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichneten Bereichs zwischen dem Braunsbergweg und der Straße Unter dem Eiberg in der Flur 1 der Gemarkung Brohl.

§ 3 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brohl-Lützing, den 08.10.2004
Ortsgemeinde Brohl-Lützing
Ripoll, Ortsbürgermeisterin

**Ende der amtlichen
Bekanntmachungen**